

Ein Wegweiser für Betriebe und Einrichtungen (Stand 11/2022)



Abfallberatung
02825 / 903420

Der Kreis Kleve bzw. die Kreis Kleve Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA) ist nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben zuständig für die Entsorgung von **Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen** sowie von **Abfällen zur Beseitigung aus gewerblichen und anderen Herkunftsbereichen**.

Hieraus resultiert, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von **Abfällen zur Verwertung** aus gewerblichen und anderen Herkunftsbereichen (z.B. private und öffentliche Einrichtungen) im Regelfall den Erzeugern bzw. Besitzern dieser Abfälle primär in eigener Verantwortung und entsprechend der rechtlichen Vorgaben obliegt.

Die vorliegende Informationsschrift möchte zu den gewerblichen Abfällen eine kleine Hilfestellung bzw. einen ersten Überblick geben. Die detaillierten Vorgaben sind jedoch insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gewerbeabfallverordnung zu entnehmen.



Abfallberatung
02825 / 903420

Impressum

Erstellt durch:

Kreis Kleve

Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA)

Fotos: KKA GmbH

Weezer Straße 3

47589 Uedem

Telefon: 02825 90 34 0

Mail: info@kkagmbh.de

www.kkagmbh.de

Umfänglichere Informationen finden Sie auch:

- im Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
https://www.bde.de/documents/160/200415_BDE_Leitfaden_GewAbfV_final.pdf
- im Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung des VKU-Verband der kommunalen Unternehmen e.V.
<https://www.vku.de/publikationen/2017/gewerbeabfallverordnung/>
- in den Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

Bei Fragen steht Ihnen die **Abfallberatung der KKA** gerne zur Verfügung.

www.kkagmbh.de

WAS BEDEUTET DIE TRENNPFLICHT?

Oberste Priorität hat die getrennte Sammlung aller Abfallarten, die im Betrieb in größeren Mengen anfallen. Jeder Betrieb soll seine Entsorgung kritisch überdenken und so anpassen, dass die verschiedenen Abfälle bereits am Entstehungsort sortenrein erfasst werden.

Folgende Abfallfraktionen sind in dieser Hinsicht zu trennen:

Gewerbliche Siedlungsabfälle

1. Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Hygienepapiere)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Bioabfälle
6. Holz
7. Textilien
8. weitere Abfälle, die ähnlich wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.

Bau- und Abbruchabfälle

1. Glas
2. Kunststoffe
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik

Wenn Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, sind die Gründe dafür zu erläutern.

WO MUSS GETRENNT WERDEN?

Getrennt werden muss der Abfall grundsätzlich am Entstehungsort – also im Betrieb, in der Filiale oder direkt auf der Baustelle.

WORAUF MUSS DER BETRIEB ACHTEN?

Alle getrennt gesammelten Abfallarten (z.B. Holz, Folien, Papier) müssen auch getrennt zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zur Verwertung befördert bzw. zugeführt werden.

Das Entsorgungsunternehmen muss dies schriftlich für jede einzelne Abfallfraktion bestätigen.

GIBT ES AUSNAHMEN VON DER PFLICHT ZUM GETRENNTSAMMELN – UND WAS IST DANN ZU VERANLASSEN?

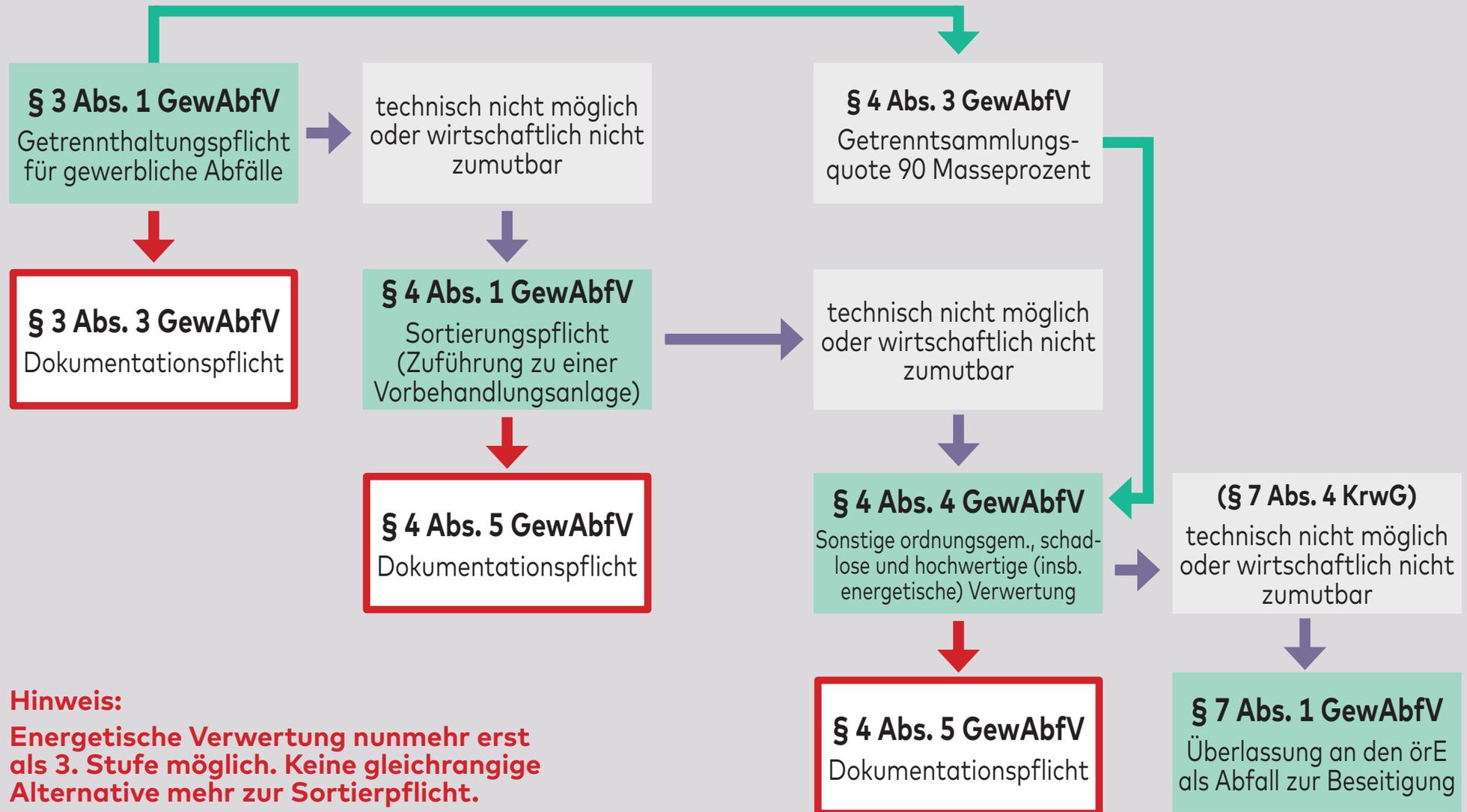
Von der Getrenntsammlung darf nur unter bestimmten, fest geregelten Voraussetzungen (s. Schemata Seite 10/11) abgewichen werden.

Es muss jeweils genau dargelegt werden, warum von den Vorschriften abgewichen werden muss – und das für JEDE Abfallsorte separat.

Ausnahmegründe sind die technische Unmöglichkeit (z.B. Platzgründe, untrennbar miteinander verbundene Materialien, fehlende Recyclingverfahren, sonstige tatsächliche Gründe) oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit (z.B. Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer getrennten Sammlung bei sehr geringen und/oder nur sehr sporadisch anfallenden Mengen).

GEWERBLICHE SIEDLUNGSABFÄLLE

Schematische Darstellung der Anforderungen an die Verwertung in 4 Stufen



Hinweis:

Energetische Verwertung nunmehr erst als 3. Stufe möglich. Keine gleichrangige Alternative mehr zur Sortierpflicht.

In diesen Fällen sind Gewerbetreibende/Institutionen aber ausdrücklich aufgefordert, mögliche Alternativen wie z.B. Bringsysteme zu prüfen, damit so viele Abfälle wie möglich sortenrein getrennt erfasst werden können.

Sollte in einem solchen begründeten Ausnahmefall für einige Abfallfraktionen **keine getrennte Sammlung/Erfassung möglich** sein, ist das Abfallgemisch jedoch einer **Vorbehandlungsanlage** (Siedlungsabfälle sowie Bau-/Abbruchabfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) bzw. einer **Aufbereitungsanlage** (Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen. In Vorbehandlungsanlagen werden mit technischen Mitteln Wertstoffe aussortiert und zurückgewonnen; sie müssen die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllen.

Es eignen sich für die Vorbehandlung/Aufbereitung im Regelfall nur „trockene Abfälle“, um eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht zu behindern. Zudem dürfen keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung enthalten sein sowie Bioabfälle und Glas nur in einem Umfang, der die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert. Bei Gemischen von Bau- und Abbruchabfällen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumen-gemische und Baustoffe auf Gipsbasis sowie bei den Vorbehandlungsanlagen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur in einem Umfang enthalten sein, der die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt/verhindert.

Verschmutzte, feuchte, klebrige oder feinkörnige Materialien sind für die Vorbehandlungsanlagen nicht geeignet und müssen deshalb getrennt erfasst und über kommunale Pflicht-Restmüllbehälter entsorgt werden (s. kommunale Abfallentsorgungssatzung).

VORBEHANDLUNGSPFLICHT-BEFREIUNG ÜBER ERREICHEN DER 90 %-QUOTE

§ 4 Abs. 3 GewAbfV regelt die 90 %-Quote wie folgt:

Besonders umweltbewusste Betriebe, die ohnehin fast alle Abfälle getrennt sammeln und verwerten (mind. 90 Masse-prozent), können sich für den verbleibenden Rest (max. 10 %) von der Vorbehandlungspflicht befreien lassen und das Ge-misch entweder thermisch verwerten oder dem kommunalen Entsorgungsträger als Restmüll überlassen.

Die 90 %-Quote muss allerdings jährlich neu von einem unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen bestätigt werden.

TRENNPFLICHT UND VORBEHANDLUNGSPFLICHT TREFFEN NICHT ZU?

Wenn entsprechend der o.a. Ausführungen weder die Trennpflicht noch die Pflichten zur Vorbehandlung/Aufbereitung greifen, dann sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

Von dieser Pflicht darf nur abgewichen werden, soweit auch dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Für die energetische Verwertung dürfen auch hier keine Abfälle aus der human-/tierärztlichen Versorgung enthalten sein und Glas/Bioabfälle nur in einem Umfang, der eine hochwertige energetische Verwertung nicht beeinträchtigt.

Sofern auch keine Verwertung möglich sein sollte, sind die Abfälle als Abfall zur Beseitigung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Hierbei sind im Regelfall, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Kommune) dies nicht explizit ausgeschlossen hat, die Abfallbehälter der kommunalen Abfuhr zu nutzen.

Aus den kommunalen Abfallsatzungen ergeben sich die entsprechenden Vorgaben und oftmals auch die Pflicht zur Nutzung mindestens 1 Restabfallbehälters.

Die Größe dieses Restmüllbehälters richtet sich i.d.R. nach Art und Größe des Gewerbebetriebes oder nach der Anzahl der Beschäftigten.

Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte an die Kreis Kleve Abfallberatung.

Informationen über die Regelungen der Abfallsatzung des Kreises Kleve finden Sie unter:

www.kkagmbh.de

www.kreis-kleve.de

Umfänglichere Informationen finden Sie auch:

- im Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
https://www.bde.de/documents/160/200415_BDE_Leitfaden_GewAbfV_final.pdf
- im Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung des VKU-Verband der kommunalen Unternehmen e.V.
<https://www.vku.de/publikationen/2017/gewerbeabfallverordnung/>
- in den Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

KLEINMENGEN

Fallen nur kleine, den Abfällen aus privaten Haushaltungen in Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnliche Abfallmengen an – z.B. in Läden, Büros oder Praxen –, dann können hierfür auch weiterhin die kommunalen Sammelsysteme (Papiertonne, Biotonne, Restmüll) mitgenutzt werden, welche auf dem Grundstück für die Erfassung von Haushaltsabfällen vorhanden sind.

Eine korrekte Trennung der Abfälle bleibt selbstverständlich Pflicht. Größe und Volumen der Behälter müssen allerdings der jeweiligen kommunalen Abfallsatzung entsprechen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen stellt auf seiner Homepage

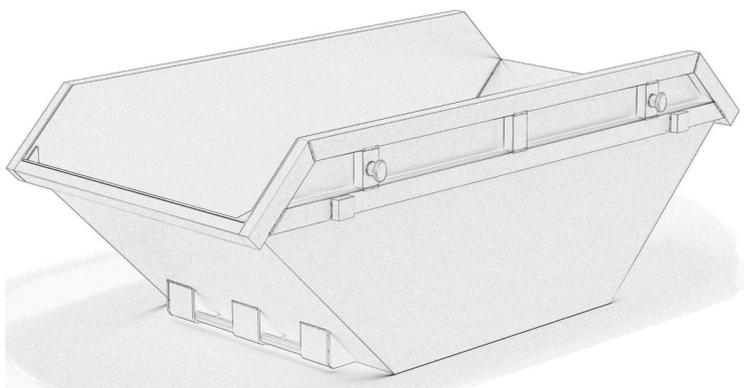
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/>

Dokumentationshilfen zur Verfügung.

KLEINERE BAU- BZW. ABRUCHABFALLMENGEN

Bei kleineren Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen, bei denen weniger als insgesamt 10 m³ Abfälle anfallen, muss ausnahmsweise der Verbleib der Abfälle nicht zusätzlich dokumentiert werden.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung und Verwertung der Abfälle bleibt allerdings bestehen.



WAS PASSIERT, WENN DIE VORGABEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN?

Wer gegen eine oder mehrere Vorgaben der GewAbfV verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit Geldbußen bis zu 100.000 EUR sowie einem Eintrag ins Gewerbezentralregister rechnen.

Alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer unterliegen einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht, d.h. sie sind verpflichtet, die abfallrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Satzungen einzuhalten. Sie haften bei Verstößen nicht nur beim Umgang mit Abfällen auf dem Betriebsgelände, sondern auch bezüglich des weiteren Verbleibs, wenn diese das Betriebsgelände mit einem beauftragten Entsorgungsunternehmen verlassen.

Als Auftraggeber bleibt der Abfallentsorger bis zur letzten Entsorgungsstufe für die sach- und fachgerechte Abfallentsorgung zumindest mitverantwortlich (§ 22 KrWG) und sollte deshalb den Weg seiner Abfälle lückenlos kennen und im Zweifelsfalle auch belegen können. Daher sind alle Absprachen in schriftlicher Form zu belegen und alle Angaben, auch später auf den Leistungs- oder Wiegebelegen, auf Richtigkeit zu prüfen.

Weitere Fragen?
Wir sind Ihnen gerne
bei der Klärung behilflich.



Abfallberatung
02825 / 903420



Kreis Kleve
Abfallwirtschaft

ENTSORGUNGSZENTRUM PONT

Niersbrocker Weg 11
47608 Geldern
Tel.: 02834 / 916110
Fax: 02834 / 2577

ÖFFNUNGSZEITEN

MO-FR 8.00 - 17.00
SA 8.30 - 12.30

Letzte Annahme
15 Minuten
vor Schließung der
Entsorgungszentren

ENTSORGUNGSZENTRUM MOYLAND

Alte Bahn 133
47551 Bedburg-Hau
Tel.: 02824 / 92603
Fax: 02824 / 3862

ÖFFNUNGSZEITEN

MO-FR 8.00 - 16.30
SA 8.30 - 12.30

VERWALTUNG UEDER

KKA GmbH
Weezer Straße 3
47589 Uedem
Tel.: 02825 / 9034-0

info@kkagmbh.de
www.kkagmbh.de



Abfallberatung
02825 / 903420